

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Dejanov-Gas GmbH, Ilhorn 1, 29643 Neuenkirchen)

Bek. d. GAA Celle v. 04.07.2024 – CE911017261-24-020-02

Die Dejanov-Gas GmbH, Ilhorn 1, 29643 Neuenkirchen, hat mit Schreiben vom 19.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29643 Neuenkirchen, Robert-Koch-Str. 9, Gemarkung Delmsen, Flur 2, Flurstück 31/6 beantragt.

Gegenstand dieses Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage mit einer Leistung von 735 kWel / 1,771 MW FWL.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.